

# GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DIE GESCHÄFTSFÜHRUNG DER NÖ LANDESKLINIKEN-HOLDING

in der Fassung  
lt. Beschluss der 65. Sitzung der Holdingversammlung  
der NÖ Landeskliniken-Holding am 12. Oktober 2015

## **§ 1 Allgemeines**

Diese Geschäftsordnung regelt die Tätigkeit der Geschäftsführung der Niederösterreichischen Landeskliniken-Holding, soweit dies nicht bereits im Gesetz über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding und / oder der Geschäftsordnung für die Holdingversammlung erfolgt ist.

## **§ 2 Ziele**

Die Tätigkeit der Geschäftsführung zielt auf die Gestaltung, Umsetzung und Steuerung einer koordinierten Betriebsführung der Landeskrankenanstalten auf der Basis von ausgewogenen Unternehmenszielen ab, unter besonderer Berücksichtigung des Versorgungsauftrages für die Bevölkerung von NÖ, der Grundsätze einer sorgfältigen kaufmännischen Gebarung, des medizinischen und pflegerischen Wohls der Patienten/innen sowie der Mitverantwortung für die Mitarbeiter des Unternehmens. Zur Umsetzung dieser Unternehmensziele sind entsprechende funktionale und regionale Strategien für die Geschäftsaktivitäten der NÖ Landeskliniken-Holding zu entwickeln und mit Hilfe konkreter Maßnahmen zu verwirklichen.

## **§ 3 Aufgaben der Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der NÖ Landeskliniken-Holding (im Weiteren als „Holding“ bezeichnet) nach Maßgabe der Gesetze, Verordnungen und Geschäftsordnungen in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere des Gesetzes über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding, des NÖ Krankenanstaltengesetzes, des Datenschutzgesetzes, der Geschäftsordnung für die Holdingversammlung, der gegenständlichen Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse der Holdingversammlung mit der Sorgfalt eines/r gewissenhaften Geschäftsleiters/in unter Beachtung der Grundsätze der Gemeinnützigkeit, Wirtschaftlichkeit und der kaufmännischen Sorgfalt und des gesetzlichen Versorgungsauftrages im Interesse der Patienten/innen nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft unter eigener Verantwortung. Die Aufgabenerfüllung kann mit Zustimmung der Holdingversammlung unter Hinzuziehung von Dritten besorgt werden.

(2) Die Geschäftsführer/innen haben die Anweisungen der Holdingversammlung und Anweisungen der Landesregierung, übermittelt im Wege der Holdingversammlung, zu befolgen.

(3) Hinsichtlich der Aufbereitung von Regierungsakten hat sich die Geschäftsführung an die nach der Geschäftsordnung zuständigen Abteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung zu wenden.

(4) Die Geschäftsführung ihrerseits kann bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Rahmen oben angeführter rechtlicher Bestimmungen Strategien, Richtlinien und Standards erarbeiten sowie Anweisungen an die Leitung der Krankenanstalten und die Mitglieder der Krankenanstalten erteilen. Strategien, Richtlinien und Standards sind von den Leitungen der Krankenanstalten und den Mitgliedern der Krankenanstalten zwingend einzuhalten. Den Anweisungen der Geschäftsführung ist Folge zu leisten.

(5) Die Geschäftsführung unterstützt die Krankenanstalten und die Regionalmanagements im Wege über ihre Abteilungen und Stabstellen mit zentralen Serviceleistungen und der Erarbeitung von Richtlinien/Standards.

#### **§ 4 Regionalmanagements**

(1) In den fünf Versorgungsregionen im Land Niederösterreich gem. § 35 Abs 1 NÖ KAG, LGBl 9440 idGF werden von der Geschäftsführung der Holding Regionalmanagements eingerichtet. Die Regionalmanagements werden dem kaufmännischen Geschäftsbereich der Holding zugeordnet (siehe § 6 Abs 2 lit b) und berichten organisatorisch an die Geschäftsführung.

(2) Die Bestellung der Regionalmanager obliegt den beiden Geschäftsführern gemeinsam.

(3) Das Regionalmanagement trägt im Rahmen des Auftrages der Geschäftsführung sowie im Rahmen der Vorgaben der Gesetze, Verordnungen und Geschäftsordnungen die Verantwortung für das operative Geschäft sowie die vollständige Ergebnisverantwortung in der jeweiligen Region.

#### **§ 5 Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung besteht aus zwei Geschäftsführern/innen. Ein/e Geschäftsführer/in kann von der Holdingversammlung zum Sprecher der Geschäftsführung nominiert werden.

(2) Die Geschäfte der Holding werden von der Geschäftsführung im Sinne einer Gesamtgeschäftsführung geführt. Die unter § 6 geregelte Verteilung der Geschäftsressorts befreit keinen/keine Geschäftsführer/in von der Gesamtverantwortlichkeit für die Geschäfte der Holding.

(3) Es ist Pflicht jedes/jeder Geschäftsführers/in, den/die jeweils anderen/andere Geschäftsführer/in fortlaufend von wichtigen Geschäftsvorfällen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und in Angelegenheiten, die mehrere Geschäftsbereiche berühren oder von größerer Bedeutung sind, gemeinsam zu beraten. Jeder/jede Geschäftsführer/in ist berechtigt, in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen, auch wenn sie nicht seinen/ihren Aufgabenbereich betreffen.

(4) Die Holding wird durch die beiden Geschäftsführer/innen gemeinsam vertreten. Die Geschäftsführer/innen haben die Möglichkeit, Mitarbeiter der Holding sowie der NÖ Landeskliniken durch gemeinsame Festlegung im Rahmen einer eigenen Geschäftsordnung (Wertgrenzenmatrix) zum Abschluss von Rechtsgeschäften zu bevollmächtigen und erteilte Vollmachten zu entziehen.

(5) Sämtliche entgeltliche Rechtsgeschäfte der Holding ab einem Auftragswert von EUR 70.000,00 (exkl. USt aber inkl. sämtlicher Nebenkosten wie Barauslagen und Spesen) sind

- a) wenn es sich bei diesem Rechtsgeschäft um die Beauftragung über eine Beratungsdienstleistung handelt, jedenfalls von zwei Geschäftsführern/innen bzw. deren Stellvertreter/innen gemäß § 6 Abs 6 zu fertigen.
- b) ansonsten jedenfalls von einem/einer Geschäftsführer/in oder dessen/deren Stellvertreter/in gemäß § 6 Abs 6 gemeinsam mit einem/einer weiteren Mitarbeiter/in der Holding oder einem NÖ Landeskrankenhaus zu fertigen.

(6) Unbeschadet der Vertretungsregelungen der Abs 4 und 5 bzw. der gem. Abs 4 festgelegten Geschäftsordnung ist zur internen Willensbildung vor dem Abschluss einzelner Rechtsgeschäfte die Zustimmung der Geschäftsführung einzuholen. Dies gilt insbesondere für den Abschluss folgender Rechtsgeschäfte:

- a. Beauftragungen über Rechtsanwaltsleistungen und Rechtsgutachten
- b. Grundstücksgeschäfte
- c. Finanzgeschäfte
- d. Aufnahme und Vergabe von Krediten
- e. Abschreibungen von Forderungen ab einem Auftragswert von EUR 10.000,00
- f. sonstige Rechtsgeschäfte, die nach Ansicht der Geschäftsführung nicht ohne ihre ausdrückliche Zustimmung abgeschlossen werden dürfen

(7) Als „entgeltliche Rechtsgeschäfte der Holding“ iS des Abs 5 gelten all jene Rechtsgeschäfte, die gemäß § 2 des Gesetzes über die Errichtung der NÖ Landeskliniken-Holding in den Aufgabenbereich der Holding fallen (ausgenommen daher insbesondere dienstrechtliche Angelegenheiten des Personals des Landes Niederösterreich) und im Rahmen derer die Erbringung einer Leistung gegen die Erbringung einer Gegenleistung geschuldet wird (zB Kauf, Tausch, Werkvertrag, Miete, Pacht, Dienstvertrag etc.).

## **§ 6 Geschäftsverteilung, Organisation und Stellvertretung der Geschäftsführung**

(1) Die Geschäftsführung kann sich zur Erfüllung ihrer Pflichten der Regionalmanagements, der Abteilungen und Stabstellen der Holding bedienen. Nähere Bestimmungen hinsichtlich deren Ziele können in Individualverträgen und Zielvereinbarungen festgelegt werden.

(2) Unbeschadet der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung für die Leitung der Holding wird unter den Mitgliedern der Geschäftsführung intern eine Verteilung der Geschäfte in zwei Geschäftsführungsbereiche, welchen die Abteilungen, Stabstellen und Regionalmanagements zugeordnet werden, wie folgt vorgenommen:

- a) dem medizinischen Geschäftsbereich werden (unbeschadet der lit b, vierter Unterpunkt) folgende Organisationseinheiten zugeordnet, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und an ihn direkt berichten:
- die Abteilung Medizinische Betriebsunterstützung
  - die Abteilung Versorgungsplanung und Medizinisches Datenmanagement
  - die Abteilung Medizinische und Pflegerische Standards und Prozesse
  - die Abteilung Pflege, nicht ärztliche Gesundheitsberufe und Ausbildung
  - die Stabstelle Organisationsentwicklung
  - hinsichtlich des Personals des medizinischen Geschäftsbereichs fällt unbeschadet der Zuständigkeit der kaufmännischen Geschäftsführung die Einhaltung arbeitsrechtlicher Bestimmungen in den Verantwortungsbereich der medizinischen Geschäftsführung
- b) dem kaufmännischen Geschäftsbereich werden folgende Organisationseinheiten zugeordnet, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und an ihn direkt berichten:
- die Regionalmanagements (berichten gem. § 4 Abs. 1 an beide Geschäftsführer)
  - die Abteilung Finanzen und Controlling
  - die Abteilung Informations- und Kommunikationstechnologie
  - die Abteilung Recht und Personal (sämtliche Personalagenden der Holding Zentrale)
  - die Abteilung Unternehmenskommunikation
  - die Abteilung Einkauf
  - die Abteilung Bau und Facility Management
  - die Stabstelle Revision
  - die Stabstelle Infrastruktur
  - die Stabstelle Ressourcen- und Risikomanagement

(3) Jeder/jede Geschäftsführer/in ist in seinem/ihrem Geschäftsbereich verantwortlich für:

- a) die zur Verwirklichung der Unternehmensziele entsprechende Ablauforganisation (Aufgabendurchführung)
- b) die disziplinarische Führung und bestmögliche Entwicklung des ihm direkt zugeordneten Personals
- c) die Einhaltung des festgelegten Budgets und
- d) die Führung der Geschäfte innerhalb seines Geschäftsbereichs

Er/sie hat für die ordnungsgemäße Geschäftsabwicklung in seinem/ihrem Geschäftsbereich zu sorgen. Soweit gemeinsame Beschlüsse der Geschäftsführung erforderlich sind, hat er/sie für die Beschlussunterlagen zu sorgen und den gemeinsamen Beschluss der Geschäftsführung zu vollziehen.

(4) Bereichsüberschreitende Geschäfte sind durch die involvierten Geschäftsführer gemeinsam zu lösen. Jene Aufgaben, die nicht eindeutig einem/einer Geschäftsführer/in zuordenbar sind und hinsichtlich derer seitens der Geschäftsführer/innen keine einvernehmliche Ansicht der Zuständigkeit möglich ist, sind der Holdingversammlung zur Zuordnungsentscheidung vorzulegen.

(5) Nicht einstimmig gefasste Beschlüsse der Geschäftsführung in den nachstehenden Bereichen bedürfen der Zustimmung der Holdingversammlung:

- a) Festlegung und Änderungen der Unternehmensorganisation
- b) PR-Maßnahmen von besonderer Bedeutung
- c) Angelegenheiten, welche mehrere Geschäftsbereiche wesentlich betreffen oder die nicht eindeutig einem Geschäftsbereich zugeordnet werden können
- d) Angelegenheiten, welche die strategische Ausrichtung der Holding maßgeblich beeinflussen
- e) Festlegung der jeweiligen Ziele der Regionalmanager/innen, Leiter/innen von Zentraleinheiten, Abteilungen und Stabstellen im Rahmen des MbO-Systems (Management by objectives)
- f) grundsätzliche Fragen der Geschäftspolitik der Geschäftsführung, z.B. Unternehmensstrategie, langfristige Verträge mit wesentlichem Geschäftsumfang
- g) die Aufbauorganisation und die Besetzung von Führungspositionen der Holding bis zur ersten Führungsebene

(6) In den beiden Geschäftsführungsbereichen sind für den Fall der Verhinderung des jeweiligen Mitgliedes der Geschäftsführung aus welchem Grunde auch immer (Karenz, Urlaub, Krankheitsfall, sonstige Abwesenheit) von dem/der jeweiligen Geschäftsführer/in ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin aus dem Kreise der Mitarbeiter/innen der Holding Zentrale zu ernennen. Die Ernennung des/der Stellvertreters/in des/der jeweiligen Geschäftsführers/in ist von der Holdingversammlung zu genehmigen. Für den Fall der Verhinderung eines Mitgliedes der Geschäftsführung wird auch die Zeichnungsberechtigung des § 5 Abs 4 bis 6 an die Stellvertreter/innen übertragen.

## **§ 7 Geschäftsführungssitzungen**

(1) Die Geschäftsführer/innen treten zu Sitzungen zusammen, so oft es die Geschäfte erforderlich machen, mindestens jedoch in 14-tägigen Intervallen. Jeder/jede Geschäftsführer/in ist berechtigt, derartige Sitzungen einzuberufen. Die Geschäftsführer/innen sind grundsätzlich verpflichtet, an Geschäftsführungssitzungen teilzunehmen. Es ist jedem/jeder Geschäftsführer/in, soweit es für die Beurteilung der zu prüfenden Entscheidungen erforderlich ist, ausreichend Gelegenheit zu geben, sich vor der Sitzung mit den Beratungsgegenständen vertraut zu machen. Den Sitzungen können die für die Bearbeitung der Gegenstände zuständigen Sachbearbeiter/innen, Auskunftspersonen oder Sachverständige zugezogen werden.

(2) Sofern die Geschäftsführer/innen nicht mit einer anderen Einberufungsart einverstanden sind, ist die Einberufung schriftlich (auch per Fax oder E-Mail) unter Beilegung der Tagesordnung und allfälliger Unterlagen vorzunehmen, wobei eine Einberufungsfrist von

achtundvierzig Stunden einzuhalten ist, sofern nicht aufgrund der Dringlichkeit eine kürzere Einberufungsfrist notwendig ist.

(3) Die Geschäftsführung ist beschlussfähig, wenn die Geschäftsführer/innen zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurden und in der Sitzung persönlich erscheinen oder im Auftrag der jeweiligen Geschäftsführer/innen durch ihre/n jeweiligen Stellvertreter/in vertreten werden. Wenn die Einberufung zu einer Sitzung denselben Tagesordnungspunkt betreffend zweimal hintereinander vom/von der/selben Geschäftsführer/in ohne triftigen Grund missachtet wird, ist die Angelegenheit der Holdingversammlung unverzüglich zur Entscheidung vorzulegen.

(4) Die Sitzungsleitung hat jener/jene Geschäftsführer/in wahrzunehmen, der/die in Entsprechung des § 5 Abs 1 zum Sprecher der Geschäftsführung nominiert wurde. Sofern kein/e Sprecher/in der Geschäftsführer/innen bestellt ist, ist die Sitzungsleitung abwechselnd wahrzunehmen. Der/die Sitzungsleiter/in hat für die Ausfertigung eines Protokolls Sorge zu tragen und dieses den anderen Geschäftsführern/innen zu übermitteln. Im Protokoll ist Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer/innen, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen sowie das Ergebnis der Abstimmungen festzuhalten. Zum Zeichen der Genehmigung des Protokolls ist dieses umgehend, jedenfalls binnen 1 Woche nach Erhalt von den Geschäftsführern/innen zu unterzeichnen. Berichtigungen können nur im Einvernehmen vorgenommen werden. Sollte eine Berichtigung verweigert werden und Einvernehmlichkeit nicht erzielt werden können, ist die Entscheidung über diese Angelegenheit der Holdingversammlung vorzulegen.

(5) Beschlüsse der Geschäftsführung werden einstimmig gefasst. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung.

(6) In dringenden Fällen kann ein Beschluss im Umlaufwege erfolgen. Der Antrag ist vom Antragsteller den Geschäftsführern/innen telefonisch zu avisieren und schriftlich samt allfälligen Unterlagen per Fax oder E-Mail zu übermitteln. Sollte innerhalb 48 Stunden nach Einlangen (Datum auf Fax oder Mail) keine Zustimmung vorliegen, ist der Antrag auf demselben Weg unverzüglich der Holdingversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

(7) Jeder/jede Geschäftsführer/in hat nach Maßgabe der Geschäftsverteilung für die Herbeiführung der notwendigen Beschlüsse zu sorgen, die gefassten Beschlüsse im Rahmen seines/ihres Geschäftsbereichs zu vollziehen bzw. ausführen zu lassen, und ist für eine ordnungsgemäße Vollziehung verantwortlich.

## **§ 8 Zusammenwirken zwischen Geschäftsführung und Holdingversammlung / Zustimmungspflichtige Geschäfte**

(1) Die Geschäftsführung hat der Holdingversammlung in jeder Sitzung über den Gang der Geschäfte und die Lage der Holding Bericht zu erstatten.

(2) Die Geschäftsführung hat die Beschlüsse und Weisungen der Holdingversammlung umzusetzen und zu befolgen.

(3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, der Holdingversammlung die für die nächste Planungsperiode erforderlichen Unterlagen (z.B. Finanzplan, Budget, Investitionsplan, mittelfristige Planungen, ...) vorzulegen.

(4) Folgende Geschäfte und Handlungen bedürfen der Zustimmung der Holdingversammlung (bzw. der Arbeitsgruppe):

- a) Errichtung, Schließung und Verlagerung von Standorten, Abteilungen, Instituten, Departments und Fachschwerpunkten sowie deren wesentliche Strukturänderungen
- b) Aufnahme von Fremdkapital (Anleihen, Darlehen und Kredite, Eingehen von Wechsel- und Bürgschaftsverpflichtungen) mit Ausnahme von kurzfristigen Überbrückungsdarlehen, sofern der Betrag € 70.000,00 nicht übersteigt
- c) sonstige Finanzgeschäfte sowie die Vergabe von Krediten
- d) wesentliche Änderungen der Unternehmensorganisation
- e) Beschlussfassung über die Vorlage des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses
- f) die Festlegung des jährlichen Investitionsprogramms
- g) Abschluss, Abänderung und Auflösung von Dauerschuldverhältnissen (ausgenommen von Dienstverhältnissen zur Holding), insbesondere Abschluss, Abänderung und Auflösung von Bestand- oder Leasingverträgen, sofern die Laufzeit des Dauerschuldverhältnisses mehr als zehn Jahre beträgt oder die laufende jährliche Verpflichtung der Holding aus dem Vertrag den Betrag von € 70.000,00 übersteigt
- h) Feststellung von Grundsätzen und Richtlinien bei Vermietungen und Verpachtungen, Drittmittelfinanzierungen und Erfolgsbeteiligungen
- i) Abschluss, wesentliche Abänderung und Auflösung von Organschafts-, Ergebnisabführungs-, Betriebsüberlassungs-, Betriebsführungs-, wesentlichen Kooperations- und sonstigen wesentlichen Interessensgemeinschaftsverträgen sowie diesen ähnlichen Verträgen
- j) Initiierung von Bauprojekten, die nicht über das Budget für den laufenden Betrieb finanziert werden
- k) Bestellung von Wirtschaftsprüfer/innen bei Abschlussprüfungen
- l) die Festlegung der langfristigen Ausbau-, Investitions- und Strukturplanung
- m) Schiedsstellung bei Auslegungsfragen in der Geschäftsführung
- n) Änderung dieser Geschäftsordnung

- o) Rechtsgeschäfte durch Geschäftsführer mit der Holding im eigenen Namen oder als Vertreter dritter Personen

(5) Geschäfte und Handlungen gem. § 8 Abs. 4 lit. a, b, d und e bedürfen der vorangehenden Behandlung in der Arbeitsgruppe der Holdingversammlung.

(6)

- a) Geschäfte (sofern es sich nicht um die Beauftragung mit Beratungsdienstleistungen handelt), die im Rahmen des genehmigten Budgets vorgesehen sind und den Betrag von € 70.000,00 nicht übersteigen, bedürfen – sofern nichts Gegenteiliges an anderer Stelle vorgesehen ist – keiner weiteren Genehmigung der Holdingversammlung.
- b) Beratungsdienstleistungen im Einzelnen und insgesamt, die im Rahmen des genehmigten Budgets vorgesehen sind und den Betrag von € 30.000,00 nicht übersteigen, bedürfen keiner weiteren Genehmigung der Holdingversammlung.

(7) Geschäfte, die nicht im Budget vorgesehen sind und den Betrag von € 30.000,00 nicht übersteigen, bedürfen keiner weiteren Genehmigung der Holdingversammlung.

(8) Geschäfte, einschließlich Investitionen, die im Rahmen des genehmigten Budgets vorgesehen und im Rahmen des Voranschlags/einer Beschaffungsliste mit Schätzkosten genehmigt worden sind, bedürfen keiner weiteren Genehmigung der Holdingversammlung.

(9) Soweit Geschäfte und Rechtshandlungen der Geschäftsführung der Zustimmung der Holdingversammlung bedürfen, hat die Geschäftsführung diese Zustimmung grundsätzlich im Vorhinein unter den Voraussetzungen der in der Geschäftsordnung der Holdingversammlung festgelegten Maßnahmen einzuholen. Entscheidungen, die nach der Meinung eines Mitgliedes der Geschäftsführung der Beschlussfassung der Holdingversammlung unterliegen, dürfen vor dieser Beschlussfassung nicht umgesetzt werden.

(10) Nur in besonders dringenden Ausnahmefällen und unter der Voraussetzung, dass auch ein Beschluss im Umlaufweg kurzfristig nicht herbeigeführt werden konnte, kann die Zustimmung nach fernmündlicher Abstimmung mit dem Vorsitzenden der Holdingversammlung auch im Nachhinein eingeholt werden. Die Holdingversammlung ist in diesem Fall unverzüglich zu verständigen. Eine derartige Ausnahme liegt nur dann vor, wenn ansonsten die Gefahr eines erheblichen Schadens droht und die Geschäftsführung bei gewissenhafter Prüfung davon ausgehen darf, dass die Holdingversammlung das Geschäft bzw. die Rechtshandlung nachträglich genehmigen wird.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt in der Fassung lt. Beschluss der 65. Holdingversammlung mit 1. November 2015 in Kraft.